

Informationen für Geflüchtete mit Behinderung

Was ist eine Behinderung?

Wenn Sie von Geburt an oder später durch eine Erkrankung oder infolge eines Unfalls eingeschränkt sind und nicht mehr an allen Lebensbereichen teilhaben können, sollten Sie überprüfen lassen ob bei Ihnen eine Behinderung festgestellt werden kann. So könnte überprüft werden, ob Sie eine besondere Unterstützung im Alltag bekommen können.

Laut Sozialgesetzbuch (§ 2 Abs. 1 SGB IX): „Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.“

Welche Rechte haben Menschen mit Behinderung ?

Menschen mit Behinderungen haben das Recht auf Förderung ihrer Selbstbestimmung und ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Die Leistungen sind im Sozialgesetzbuch IX, Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, geregelt. In Deutschland darf niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. So steht es in Artikel 3 Abs. 3, S.2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Neben den deutschen Gesetzen, die Leistungsansprüche von Menschen mit Behinderungen regeln, gibt es auch verschiedene EU-rechtliche Richtlinien, Abkommen und internationale Konventionen. Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und die EU-Aufnahmerichtlinie haben auch Einfluss auf die Ansprüche von Geflüchteten. Während die EU-Aufnahmerichtlinie Mindeststandards für Asylsuchende angibt, gilt die UN-BRK unabhängig vom Aufenthaltsstatus für alle und die EMRK manifestiert Grund- und Menschenrechte, die bei der Durchsetzung der Rechte bedeutsam sind.

Wie erhalte ich einen Schwerbehindertenausweis?

Oft informieren die behandelnden Ärzt_innen die Betroffenen darüber, wie und wo man eine Feststellung der Behinderung beantragen kann, nachdem die Behinderung festgestellt wurde.

Die Feststellung der Behinderung im rechtlichen Sinne und des Grades der Behinderung kann direkt bei dem zuständigen [Landesamt für Soziales, Jugend und Familie](#) beantragt werden oder über eine Beratungsstelle, die die Antragsteller_innen dabei unterstützt.

Der Grad der Behinderung wird durch ärztliche Gutachter_innen der zuständigen Versorgungsverwaltungen bestimmt.

Zuständigkeitsbereiche der Außenstellen des Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie

Außenstellen vom Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (Versorgungsämter)



Quelle: http://www.soziales.niedersachsen.de/startseite/behinderte_menschen/behinderung_und_ausweis/361.html
 (abgerufen am 29.06.2019)

Die Kontaktdaten der Standorte finden Sie auf der nächsten Seite oder über den oben genannten Link

Außenstelle Osnabrück
Iburger Str. 30
49082 Osnabrück
Tel: 0541/5845 1
Fax: 0541/5845-297

Außenstelle Lüneburg
Auf der Hude 2
21339 Lüneburg
Tel. 04131/15 0
Fax 04131/15 3295

Landesamt für Soziales,
Jugend und Familie
Domhof 1
31134 Hildesheim
Tel: 0 5121/3 04 0
Fax: 0 5121/30 46 11

Außenstelle Oldenburg
Moslestr. 1
26122 Oldenburg
Tel.: 0441/2229 0
Fax: 0441/2229 7470

Außenstelle Hannover
Schiffgraben 30-32
30175 Hannover
Tel.: 0511/89701-0
Fax: 0511/89701-166

Außenstelle Verden
Marienstr. 8
27283 Verden (Aller)
Tel: 0 4231/14 0
Fax: 0 4231/14-1 53

Außenstelle Braunschweig
Schillstr. 1
38102 Braunschweig
Tel: 0531/70 19 0
Fax: 0531/70 19-1 99

Wo beantrage ich die notwendigen Leistungen?

Zur medizinischen Rehabilitation zählen folgende Leistungen: ärztliche Behandlung; arznei- und Verbandmittel; Heilmittel¹ (z.B. Krankengymnastik, Sprachtherapie, Ergotherapie); Hilfsmittel² (z.B. Sehhilfe, Hörhilfe, Prothese, Perücke, orthopädische Bandagen); Früherkennung und Frühförderung (Hilfen für Kinder mit Behinderung: medizinische, psychologische, heilpädagogische, psychosoziale Leistungen); Belastungserprobung und Arbeitstherapie (Förderung vorhandener beruflicher Fähigkeiten, geistig-psychische Befähigungen durch Einübung konkreter Arbeitsschritte aus dem Berufsleben).

Wenn Sie sich noch im Asylverfahren befinden oder eine Duldung besitzen und krankenversichert sind, dann erhalten Sie alle Leistungen zur med. Rehabilitation von Ihrer **Krankenkasse**.

-
- 1 Heilmittel-Richtlinien des gemeinsamen Ausschusses über Verordnung mit Heilmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung i.d. F. v. 20.1.2011/19.5.2011
 - 2 Heilmittel-Richtlinien des gemeinsamen Ausschusses über Verordnung mit Hilfsmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung i.d. F. v. 20.1.2011/19.5.2011

Eine Krankenversicherung steht Ihnen zu, wenn Sie bereits seit 15 Monaten sich in Deutschland aufhalten oder wenn Sie sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind. Falls Sie trotz oben genannter Gründe immer noch keine gesetzliche Krankenversicherung haben sollten, suchen Sie bitte eine Beratungsstelle auf.

Falls Sie noch Asylbewerberleistungen nach §3 AsylbLG erhalten, weil Sie noch nicht 15 Monate Voraufenthalt erfüllen oder aus anderen Gründen keine Krankenversicherung besitzen sollten, dann müssen Sie die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation bei dem für Sie **zuständigen Sozialamt** beantragen.

Falls die von Ihrem Arzt verschriebenen medizinischen Behandlungen und/oder Rehabilitationsmaßnahmen/-mittel nicht genehmigt werden, suchen Sie eine Beratungsstelle auf.

Wenn Ihre Behinderung die Folge eines Arbeitsunfalls oder einer Arbeitskrankheit ist, dann erhalten Sie alle Leistungen von der gesetzlichen **Unfallversicherung und/oder ggf. gesetzlichen Rentenversicherung**. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie von Ihrem Arbeitgeber bzw. von Ihrer Arbeitgeberin.

Wo erhalte ich Beratung?

- Migrationsfachdienste: Caritas, Paritätische Wohlfahrtsverbände, Diakonisches Werk, der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband, die Arbeiterwohlfahrt (AWO), das Deutsche Rote Kreuz (DRK)
- Bundesverband Lebenshilfe
- Kirchengemeinden
- Beratungsstellen der Städte und Kommunen
- Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)
- Betreuungsvereine

Leistungszugangsmöglichkeiten für Geflüchtete mit Behinderungen

Eine Übersicht mit zuständigen Leistungsträgern unter Beachtung unterschiedlicher Gesetzesgrundlagen und zu unterschiedlichen Zeitphasen des Aufenthalts in Deutschland

Unterschiedliche Zeitphasen	Gesetzliche Grundlage	Leistungsträger
in den ersten 15 Monaten	Asylbewerberleistungen nach §3 AsylbLG	Sozialamt
Nach 15 Monaten	Asylbewerberleistungen nach §2 AsylbLG / analog SGB XII, aber nicht identisch	Sozialamt
nach erfolgreichem Asylverfahren	SGB II bzw. SGB XII	Jobcenter bzw. Sozialamt

Eine nicht abschließende Zusammenstellung der Beratungsmöglichkeiten und weitere Zuständigkeiten

Beratung und Hilfe:	Migrationsfachdienste (Caritas, Paritätische Wohlfahrtsverbände, Diakonisches Werk, der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband, die Arbeiterwohlfahrt (AWO), das Deutsche Rote Kreuz (DRK))
Beratung im Vorfeld der Beantragung der Leistungen:	Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)
Gesetzlicher Anspruch auf Beratung:	Rehabilitations- und Sozialleistungsträger
Beantragung des Schwerbehindertenausweises und Beratung:	Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (Versorgungsämter)
Umsetzung der Eingliederungshilfe:	Umsetzung der Eingliederungshilfe: Kreise und kreisfreie Städte (die gesamte Verwaltung des Kreises oder kreisfreien Stadt ist Zuständig und muss den Antrag innerhalb von zwei Wochen bei nicht Zuständigkeit an die richtige Stelle weiterleiten)